



# Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt  
12. Mai 2020

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 117

### Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

**Argentinien, Armenien, Costa Rica, Frankreich, Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Spanien, Türkei, Ukraine und Uruguay:  
Resolutionsentwurf**

## Internationaler Tag zum Schutz der Bildung vor Angriffen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend,* dass jeder das Recht auf Bildung hat, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup>, das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>3</sup>, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>4</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>5</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>6</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>7</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>8</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.



sich verpflichtete, eine inklusive und gleichberechtigte hochwertige Bildung auf allen Ebenen zu gewährleisten – frühkindliche, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie Fach- und Berufsausbildung, da alle Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit, und Menschen mit Behinderungen, Migrantinnen und Migranten, indigene Völker, Kinder und Jugendliche, insbesondere diejenigen in prekären Situationen, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben sollen, damit sie sich das Wissen und die Fertigkeiten aneignen können, die sie benötigen, um Chancen zu nutzen und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben zu können,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen, in der sie die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen als solche in Situationen bewaffneter Konflikts, namentlich auf Schulkinder, Studierende und Lehrkräfte, sowie Angriffe auf zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen verurteilte, wo diese Angriffe nach dem Völkerrecht verboten sind, anerkannte, dass solche Handlungen schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949<sup>9</sup> und im Fall von Vertragsstaaten Kriegsverbrechen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>10</sup> darstellen können, und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien daran erinnerte, dass sie nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, die Nutzung ziviler Objekte, einschließlich Bildungseinrichtungen, für militärische Zwecke und die Einziehung von Kindern zu unterlassen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, eine inklusive und gleichberechtigte hochwertige Bildung zu gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle zu fördern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, Schritte zur vollen Verwirklichung des Rechts auf Bildung für alle Kinder zu unternehmen und insbesondere alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schulen sowie mit ihnen in Beziehung stehende Personen, die Anspruch auf Schutz haben, in Situationen bewaffneter Konflikts vor Angriffen zu schützen, Handlungen zu unterlassen, die Kinder am Zugang zu Bildung hindern, und den Zugang zu Bildung in bewaffneten Konflikten zu erleichtern,

*mit dem Ausdruck besonderer Besorgnis* darüber, dass viele Kinder, insbesondere Mädchen, in bewaffneten Konflikten aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigten oder zerstörten Schulgebäuden, Landminen und nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, in und im Umfeld von Schulen und aufgrund des Verlusts von Papieren keinen Zugang zu Bildung haben,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Bildung und zur Erleichterung der Bildungskontinuität in Situationen bewaffneter Konflikts, einschließlich seitens der Mitgliedstaaten, die die Erklärung zum Schutz von Schulen unterzeichnet haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

*mit dem Ausdruck ihrer Bestürzung* über die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßenden verschärften Angriffe auf Bildungseinrichtungen, ihre Schülerinnen, Schüler und Studierenden und ihr Personal, im Bewusstsein der gravierenden Auswirkungen, die solche

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Angriffe auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung haben, insbesondere für Frauen und Mädchen, und alle Angriffe dieser Art erneut auf das Entschiedenste verurteilend<sup>11</sup>,

*zutiefst besorgt* über die steigende Zahl der Angriffe und angedrohten Angriffe auf Schulen, in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die solche Angriffe auf die Sicherheit von Kindern und Lehrkräften sowie auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung haben, sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Schulen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht militärisch genutzt werden, die Sicherheit von Kindern und Lehrkräften und das Recht des Kindes auf Bildung ebenfalls beeinträchtigen können, und alle Staaten ermutigend, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die militärische Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu verhindern,

*tief besorgt* darüber, dass mit dem Schulbesuch zusammenhängende Gewalt gegen Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, darunter von Lehrkräften verübte Gewalt, der Bildung von Mädchen und in vielen Fällen dem Übergang zu und dem Abschluss einer weiterführenden Schule nach wie vor im Weg steht und dass diese Risiken die Entscheidung von Eltern über die Genehmigung des Schulbesuchs von Mädchen beeinflussen können,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen nachzukommen und namentlich Zivilpersonen, einschließlich Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Lehrkräften, und zivile Objekte wie Bildungseinrichtungen zu achten,

*mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Geber, und mit der Bitte an den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, auch weiterhin vielfältige Finanzierungskanäle für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, eine Erhöhung ihrer Beiträge zu den Bildungsprogrammen, die in den humanitären Appellen, auch in den konsolidierten humanitären Appellen und den Blitzappellen, festgelegt sind, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu zu erwägen und dadurch dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare, flexible und bedarfsgerechte Ressourcen bereitstehen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu den sechs schweren Rechtsverletzungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts,

1. *beschließt*, den 9. September zum Internationalen Tag zum Schutz der Bildung vor Angriffen zu erklären;

2. *bekräftigt erneut*, dass alle Menschen ein Recht auf Bildung haben und dass es wichtig ist, in humanitären Notlagen ein sicheres und förderliches Lernumfeld sowie hochwertige Bildung auf allen Ebenen, einschließlich für Mädchen, darunter nach Möglichkeit auch eine Fach- und Berufsausbildung, zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und Infrastrukturinvestitionen, im Sinne des Wohlergehens aller, erkennt in dieser Hinsicht an, dass der Zugang zu einer hochwertigen Bildung in humanitären Notlagen langfristige Entwicklungsziele fördern kann, und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, Bildungseinrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen und zu schonen, und verurteilt mit Nachdruck alle gegen Schulen gerichteten An-

<sup>11</sup> Siehe Resolution [70/137](#).

griffe und die Nutzung von Schulen für militärische Zwecke, wenn dies gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, und ermutigt Anstrengungen zur Förderung eines sicheren und schützenden schulischen Umfelds in humanitären Notlagen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sonstigen internationalen und regionalen Organisationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, akademischer Einrichtungen, Privatpersonen und anderer maßgeblicher Interessenträger, den Internationalen Tag zum Schutz der Bildung vor Angriffen in angemessener Weise zu begehen;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Begehung des Internationalen Tages zum Schutz der Bildung vor Angriffen am 9. September jedes Jahres zu unterstützen;

5. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

---